

Satzung

Funktionsgymnastik
und
Rehabilitationssport
Hanstedt e.V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Funktionsgymnastik und Rehabilitationssport Hanstedt e.V. und hat seinen Sitz in 21271 Hanstedt/Nordheide. Er will keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, insbesondere Funktionsgymnastik und Rehabilitationssport zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er ist politisch, konfessionell und rassisch neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, des Behinderten-Sportverbandes Niedersachsen e.V. sowie des Niedersächsischen Turnerbundes e.V. und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung, die dazu gehörende Geschäftsordnung sowie die Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart aufgrund ärztlicher Verordnung betreiben.

Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Voraussetzung für den Beginn der Mitgliedschaft ist die ärztliche Verordnung auch für Rehabilitationssport. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod,
- b) Austritt nach Ablauf der Verordnung,
- c) Ausschluss aus dem Verein,
- d) Streichung von der Mitgliederliste.

zu a) Beim Tod eines Mitglieds ist der Übergang der Mitgliedschaft sowie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte auf seine Erben ausgeschlossen.

zu b) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds, die dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor einem Quartalsende vorliegen muss.

zu d) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mehr als drei Monate mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung an die letzte von ihm dem Verein mitgeteilten Kontaktdaten seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Mitglied unter den letzten vom Mitglied dem Verein mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Mit dem Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss erlöschen alle Rechte des Mitgliedes.

§ 8 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt;
- d) wenn das Mitglied durch sein Verhalten den Vereinsfrieden stört.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu einer Anhörung einzuladen. In der Einladung sind die konkreten Beanstandungen mitzuteilen.

Die Anhörung erfolgt vor dem dazu bestellten Ehrenrat. In der Anhörung muss dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung geboten werden. Nach der Anhörung kann der Ausschließungsbeschluss gefasst werden, auch wenn das Mitglied nicht erschienen ist.

Der Beschluss ist mit einer Begründung schriftlich niederzulegen und dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss wird zum jeweiligen Quartalsende wirksam, spätestens jedoch mit Ablauf der ärztlichen Verordnung.

Der Ausschluss aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausüben des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- d) den Sport in den Abteilungen aktiv auszuüben, die sich aus der ärztlichen Verordnung ergibt. Nach Ablauf der ärztlichen Verordnung oder außerhalb der ärztlichen Verordnung kann der Sport dann weiterhin in dieser Abteilung oder in anderen Abteilungen ausgeübt werden, wenn die Plätze nicht von Patienten/Mitgliedern mit ärztlicher Verordnung benötigt werden. Der Wechsel in andere Abteilungen ist nur mit der Zustimmung des Vorstandes möglich. Die Zustimmung wird insbesondere dann erteilt, wenn eine neue Verordnung vorliegt.
- e) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., des Behinderten-Sportverbandes Niedersachsen e.V. und des Niedersächsischen Turnerbundes e.V. zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge, auch im Einzugsverfahren, zu entrichten.

Organe des Vereins

§ 11 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.
 1. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
 2. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
 3. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
 4. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

Mitgliederversammlung

§ 12 Zusammentreffen und Vorsitz

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zwecks Beschlussfassung über die in § 13 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende in Textform unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Die Einladung ist fristgerecht erfolgt, wenn sie spätestens am 22. Tag vor der Mitgliederversammlung an die letzten dem Verein vom Mitglied mitge-

teilten Kontaktdaten verschickt worden ist. Sollte der/die 1. Vorsitzende verhindert sein, erfolgt die Einberufung durch den/die 2. Vorsitzende/n. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Einer Bekanntgabe dieser Anträge an die Mitglieder vor der Versammlung bedarf es nicht. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 18 und 19.

§ 13 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern/prüferinnen;
- c) Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr;
- d) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresbilanz und der Geschäftsführung;
- e) Genehmigung des Haushalts-Voranschlags und der Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel

§ 14 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten;
- b) Feststellen der Beschlussfähigkeit;
- c) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- d) Beschluss über die Entlastung;
- e) Bestimmung der Beiträge für das kommende Jahr;
- f) Neuwahlen;
- g) besondere Anträge.

§ 15 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden;
- b) dem/der 2. Vorsitzenden;
- c) dem/der Kassenwart/in.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzende dem/der 2. Vorsitzende, dem/der Kassenwart/in und vertreten mehrheitlich

§ 16 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins besetzen. Vorstandsmitglieder dürfen redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch das Registergericht oder das Finanzamt nötig werden, vornehmen.

b) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende, vertritt den Verein, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Er/Sie unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle verbindlichen Schriftstücke.

2. Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisungen des/der 1. ggf. des/der 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er/Sie ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die von dem/der 1. ggf. dem/der 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

§ 17 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich einmal im Jahr eine ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem/der 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben. Hierüber wird von dem/der 1. Vorsitzenden der Mitgliederversammlung berichtet.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 18 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Der Vorstand des Vereins ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig (§ 16). Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Nichtbeschlussfähigkeit ist die Versammlung nach spätestens 4 Wochen bei gleicher Tagesordnung wieder einzuberufen. Dann reicht bei Beschlüssen die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei finanziellen Beschlüssen über € 6000,-- ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit erforderlich. Bei anderen Beschlüssen reicht die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 19 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder nötig.

Bei Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wobei zu beachten ist, dass mindestens 75 Prozent der Stimmberechtigten anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu

wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

§ 20 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an den Kreissportbund Harburg Land e.V., 21423 Winsen, und den Behinderten-Sportverband Niedersachsen e.V., Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden sollen. Das gleiche gilt für die Geräte des Vereins.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, so gilt die entsprechende gesetzliche Regelung.

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Die Satzung wurde am 25.03.2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen.